



# "KENNEN SIE IHREN KUNDEN?"

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Kurzübersicht

für Unternehmen aus dem  
Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen

## **! Achtung !**

Das GwG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie geändert, daraus ergeben sich **ab dem 18.06.2016 Änderungen für die Identifizierung!** Diese bundeseinheitliche Broschüre wird nach der noch anstehenden Gesetzesänderung zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie später im Jahr noch überarbeitet. Bis dahin beachten Sie bitte den **Hinweis im gelben Kasten auf S. 3 dieser Broschüre.**

## A. Zweck des Geldwäschegesetzes

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zur Verhinderung der Geldwäsche<sup>1</sup> müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know-your-Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, welche Unternehmen als Verpflichtete<sup>2</sup> im sog. Nichtfinanzsektor gelten und welche Pflichten zu erfüllen sind.

## B. Wer ist vom Geldwäschegesetz betroffen?

Die von dem Geldwäschegesetz betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet.

Zum Nichtfinanzsektor gehören unter anderem<sup>3</sup> die folgenden Verpflichteten:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich mit Gütern handeln),
- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
- **Versicherungsvermittler** (soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln), mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,
- **Rechtsdienstleister** (nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen gem. § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für Mandanten bestimmte Geschäfte planen und durchführen),
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder** wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (z. B. Vorratsgesellschaften anbieten),
- **Immobilienmakler.**

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>3</sup> Diese Aufzählung der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor ist nicht abschließend. Einzelheiten dazu können Sie dem Gesetzestext zu § 2 Abs. 1 GwG entnehmen.

### C. Welche Pflichten kennt das Geldwäschegesetz?

- **Identifizierung des Vertragspartners** – Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,

#### **! Achtung !**

**Ab dem 18.06.2016** müssen Sie nicht nur den Vertragspartner, sondern **auch ggf. die für ihn auftretende Person** (z.B. einen Vertreter oder Boten) **identifizieren!**

Alle Ausführungen zur Identifizierung des Vertragspartners gelten auch für diese Person!

- **Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung** - den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,
- **Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten**<sup>4</sup> - abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,
- **Überwachung der Geschäftsbeziehung** - die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren,
- **Dokumentation** - alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und die Aufzeichnungen für mindestens 5 Jahre aufbewahren,
- **Entwicklung von Internen Sicherungssystemen** - interne Sicherungssysteme und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können,
- **Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter** – die Beschäftigten müssen Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des GwG und interne Grundsätze eingehalten werden,
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter** – Beschäftigte über aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die zu deren Verhinderung bestehenden Pflichten informieren und unterrichten,
- **Meldung von Verdachtsfällen:**
  - wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
  - wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, dies aber nicht offen legt.

Dieser Verdacht ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitzuteilen (§ 11 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsmeldung nicht informiert werden.

- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** – Finanzunternehmen müssen einen Geldwäschebeauftragten und einen Vertreter bestellen und die Bestellung der

<sup>4</sup> Näheres zu wirtschaftlich Berechtigten siehe § 1 Absatz 6 GwG

zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Dies gilt auch für andere Verpflichtete, wenn die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden. Für Güterhändler sieht das Gesetz Erleichterungen vor. Näheres hierzu siehe das Merkblatt „Kennen Sie Ihren Kunden? - Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler“.

#### **D. Aufsicht**

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle zu melden (§ 14 Absatz 1 GwG).

#### **Kontakt und weitere Informationen:**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales

Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Email: [geldwaeschepraevention@add.rlp.de](mailto:geldwaeschepraevention@add.rlp.de)

Website: [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

#### **Herausgeber:**

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: März 2013

---

Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268, Nr. 9) geändert worden ist.